



Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildenfels

Ortsfeuerwehr:	
----------------	--

Hauptmitgliedschaft

Zweitmitgliedschaft

Persönliche Angaben

Name:		Vorname:	
Straße, HN:		PLZ, Wohnort:	
Geburtsdatum:		Familienstand:	
(Mobil-)Telefon:		E-Mail:	
Führerscheinklasse(n)	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> C1E <input type="checkbox"/> CE

Sind Sie schwerbehindert i.S. des SGB IX?

nein ja

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Tätigkeiten nicht verrichten?

nein ja

Wenn ja welche:

Ist gegen Sie wegen des Verdachtes einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig?

Nein ja

Sind Sie vorbestraft?

Nein Ja

Wurde Ihnen infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes entzogen?

Nein ja

Sind Sie Maßnahmen der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen?

Nein ja

Stehen Sie unter Betreuung oder vorläufiger Vormundschaft?

Nein ja

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben wird sich vorbehalten, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Bundesbehörde nach § 30 Abs. 4 Bundeszentralregistergesetz, zu fordern.

nächster Angehörige/r, bei Minderjährigen Personensorgeberechtigte/r

Name:		Vorname:	
Straße, HN:		PLZ, Wohnort:	
Telefon:		E-Mail:	

Beschäftigungsverhältnis

Beruf:	
Arbeitgeber:	
Anschrift:	
Telefon:	

Dienstzeit bei einer anderen Feuerwehr (auch bei Zweitmitgliedschaft)

Feuerwehr:		Ortsfeuerwehr:	
Bundesland:			
Aktive Mitgliedschaft von:		bis:	
letzter Dienstgrad:			
Qualifikationen			
ausgeübte Funktion			
Auszeichnungen/ Ehrungen			
G25 Untersuchung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> abgelaufen
G26.3 Untersuchung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> abgelaufen
G 41 Untersuchung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> abgelaufen

Ich bin in keiner anderen Hilfsorganisation tätig.

Ich bin in folgender anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich tätig:

Ich versichere, dass meine Angaben korrekt sind. Sofern sich Änderungen dazu ergeben, teile ich diese umgehend mit. Ich verpflichte mich, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben und die nächstmögliche Ausbildung zum Truppmann sowie darauf aufbauende, notwendige Ausbildungen je nach Eignung und Bedarf, zu absolvieren. Mir ist bewusst, dass kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in der Feuerwehr der Stadt Wildenfels besteht.

Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Brandschutzgesetz, der Feuerwehrsatzung der Stadt Wildenfels, den Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften und den Dienstanweisungen, in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus der Mitwirkung der Gemeindefeuerwehr im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten nach besten Kräften erfüllen werde. Insbesondere werde ich:

- am Dienst und an Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilnehmen;
- mich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus einfinden;
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen;
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten;
- die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben;
- bei einer Dienstverhinderung mich bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzeigen.
- in Einsätzen und Übungen sowie aus dienstlich bereitgestellten Dokumenten und Geräten erlangte Informationen, Eindrücke und personenbezogene Daten als Dienstgeheimnis wahren.

Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen ist nur zu dienstlichen Zwecken zur Einsatzdokumentation durch Führungskräfte gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Einsatzleiters. Das Speichern oder die Veröffentlichung der Aufnahmen (z.B. SocialMedia, Internet) ist nur mit Genehmigung des Einsatzleiters bzw. des Ortswehrleiters zulässig.

Ort, Datum	Unterschrift Anwärter

Einwilligung des/ der Personensorgeberechtigten (nur bei Minderjährigen)

Ich bestätige, dass mein Kind für den aktiven Dienst in der Feuerwehr körperlich und geistig geeignet ist und stimme der Aufnahme in die Feuerwehr zu.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Niederschrift

Über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

(Vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.)

Frau/Herr _____

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- | | |
|---|--|
| - § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) | - § 332 StGB (Bestechlichkeit) |
| - § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) | - § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen) |
| - § 331 StGB (Vorteilsannahme) | - § 358 StGB (Nebenfolgen) |

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der o. g. Strafvorschriften erhalten."

PLZ, Ort, Datum	Verpflichtet durch	
	Unterschrift	Unterschrift des / der Verpflichteten

Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche

Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b, 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Brandschutz / Feuerwehr

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenerhebung ist die Stadt Wildenfels, Sachgebiet Brandschutz, Schloss Wildenfels, 08134 Wildenfels

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Wildenfels

Schloss Wildenfels, 08134 Wildenfels

Tel. Nr. 037603 5593316

E-Mail: hauptamt@wildenfels.de

3. Zweck der Verarbeitung

Zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend dem Sächsischen Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst, und Katastrophenschutz (SächsBRKG) verarbeitet die Verwaltung sowie die freiwillige Feuerwehr personenbezogene Daten zum Zwecke der

- Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildung
- Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen
- Mitgliederverwaltung, auch in EDV- Programmen

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 DS-GVO in Verbindung mit §§ 10, 18, 48 und 72 Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stadtverwaltung Wildenfels und deren Freiwilligen Feuerwehren genutzt. Folgende Daten werden erhoben:

- Personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen wie Name und Vorname, Geburtsdaten, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Arbeitgeber, Daten der Ausbildung, Gesundheitsdaten, Eignungsdaten (Antragsdaten für Freiwillige Feuerwehr)
- Personenbezogene Daten von geschädigten, hilfeschuchenden oder geretteten Personen

In EDV-Programmen, dem Stammdatenportal des Landkreises Zwickau, der Internetseite der Stadt Wildenfels, in Printmedien sowie SocialMedia, werden auch Fotos der Feuerwehrangehörigen verarbeitet, die für die Erreichung der in Pkt. 3 genannten Zwecke, der Mitgliederwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sind. Eine Verarbeitung dieser zusätzlichen personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person i. S. d. Art. 6, 7 DSGVO vorliegt.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. auch weitergegeben an:

- Ämter der Stadtverwaltung Wildenfels, Stadtwehrleitung, Ortswehrleitung
- Landesfeuerweherschule, Landratsamt, Landesdirektion, Landesfeuerwehrverband, Unfallkasse Sachsen

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen werden nach Beendigung der Mitgliedschaft noch 30 Jahre gespeichert, bzw. wenn erforderlich dem Archiv angeboten. Einsatzbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Längstens jedoch 10 Jahre.

7. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf:

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO),
- Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten sofern eine der Voraussetzungen aus Art. 17 DS-GVO zutrifft,
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden. (Art. 18 DS-GVO),
- Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO) und
- Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

8. Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag
Devrientstraße 1
01067 Dresden
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de
Internet: www.datenschutz.sachsen.de

9. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt mit Ausnahme der unter Punkt 5 genannten Institutionen nicht.

Ort, Datum	Unterschrift

Entscheidung über den Aufnahmeantrag

Der Ortsfeuerwehrausschuss wurde am _____ angehört und befürwortet den Antrag.

Der Ortsfeuerwehrausschuss wurde am _____ angehört und lehnt den Antrag ab.
Begründung:

Ort, Datum	Unterschrift Ortswehrleiter

Der Stadtwehrleiter lehnt die Aufnahme in die oben genannte Ortsfeuerwehr ab.
Begründung:

Der Stadtwehrleiter stimmt der Aufnahme in die genannte Ortsfeuerwehr zu.

Aufnahmedatum: _____

Personalnummer: _____

Ort, Datum	Unterschrift Stadtwehrleiter

Folgende Unterlagen/ Gegenstände wurden der Einsatzkraft am _____ ausgereicht.

	Feuerwehrdienstausweis
	Funkmeldeempfänger inkl. Zubehör (Ladestation, Meldertasche)
	Einrichtung Groupalarm-App
	Ausdruck Feuerwehrsatzung Stadt Wildenfels
x	Link Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49) https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/1507/feuerwehren
x	Link Feuerwehrdienstvorschriften https://www.lfs.sachsen.de/fwdv-4464.html
x	Link Sächsisches Brandschutz- Rettungsdienst und Katastrophenschutzgesetz https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4911-SaechsBRKG
x	Link Sächsische Feuerwehrverordnung https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2215-Saechsische-Feuerwehrverordnung
Unterschrift OWL oder SWL	Unterschrift Einsatzkraft